

### Endor AG Landshut ISIN DE0005491666

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre der ENDOR AG, Landshut, zur

Ordentlichen Hauptversammlung

ein, die

am 25.08.2011 um 10:00 Uhr

in den Kanzlei-Räumen der Zieglmaier Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft, in der Porschestr. 5, 84030 Landshut

stattfindet.

Für die Hauptversammlung gilt nachfolgende Tagesordnung.

## **Tagesordnung**

- Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 mit Lagebericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2010
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen

4. Bestellung des freiwilligen Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Schlecht und Collegen GmbH und Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Barer Straße 7, 80333 München zum freiwilligen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu bestellen.

5. Aufhebung des bestehenden bedingten Kapitals, Schaffung eines Aktienoptionsprogramms 2011 und Neuschaffung eines bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen

a. Das bisherige in § 5 der Satzung geregelte bedingte Kapital wird aufgehoben, weil die eingeräumten Aktienoptionen nicht bis zum 30.06.2011 ausgeübt wurden und die bezugsberechtigten Personen auf eine Ausübung verzichtet haben.

b. Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen:

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 30.06.2012 bis zu 162.012 Bezugsrechte auf bis zu 162.012 auf den Inhaber lautende Stückaktien der ENDOR AG (im Folgenden auch "Optionen") an den Vorstand und Mitarbeiter der ENDOR AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Optionen lauten wie folgt:

aa)Kreis der Bezugsberechtigten/Aufteilung der Bezugsrechte

Optionen dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der ENDOR AG ausgegeben werden.

Dabei sind 80 % (maximal 129.609 Stück) der Optionen an den Vorstand und 20 % (maximal 32.403 Stück) an Mitarbeiter der Gesellschaft auszugeben, sofern diese im Zeitpunkt der Gewährung Vorstandsmitglieder bzw. Mitarbeiter der ENDOR AG sind. Im Übrigen obliegen die Verteilung der Optionen und die Ausgabe der Optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen.

bb)Einräumung der Optionen (Erwerbszeiträume), Ausgabetag und Inhalt des Optionsrechts

Die Einräumung der Optionen hat bis zum 30.06.2012 zu erfolgen, frühestens jedoch ab dem Tag der Eintragung der gemäß TOP 5 zu beschließenden bedingten Kapitalerhöhung.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages zur Übernahme von Optionen (Optionsvereinbarung) zwischen dem jeweiligen Berechtigten und der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird dem Berechtigten zu diesem Zweck eine Optionsvereinbarung vorlegen. Ausgabetag ist der Tag, an welchem die von der Gesellschaft

unterzeichnete Optionsvereinbarung an den Berechtigten ausgehändigt wird.

Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises (vgl. dazu dd).

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Optionen wahlweise statt neuen Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien gewähren kann.

## cc) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeitraum

Eine Ausübung der Optionen ist erst nach einer Wartezeit von vier Jahren ("vierjährige Wartefrist") zulässig und endet mit dem Verfall der Optionen (vgl. dazu ff)

Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen.

## dd) Ausübungspreis (Ausgabebetrag) und Erfolgsziel

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option (für eine Aktie) zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) beträgt EUR 1,-- .

Die Ausübung der Option ist an die Entwicklung der Marktkapitalisierung der Gesellschaft wie folgt geknüpft:

Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn die Marktkapitalisierung der Gesellschaft seit Ausgabe der Optionen in einem zusammenhängenden Zeitraum von zwölf Wochen mehr als EUR 4.860.366,-- betragen hat.

Die Marktkapitalisierung wird dabei durch eine Multiplikation der Aktienzahl mit dem Wert der Aktie ermittelt. Maßgebliche Bezugsgröße der Aktienzahl ist 1.620.122.

Maßgeblich für den Wert der Aktie ist der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Open Market täglich festgestellte Schlusskurs. Ist die Aktie nicht (mehr) an der vorgenannten Börse notiert, tritt an die Stelle dieser Notierung die an deren Stelle tretende Börsennotierung.

## ee) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten begibt, ist der ermächtigt und verpflichtet, die Optionsberechtigten Aufsichtsrat wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung hat durch die Anpassung der Anzahl von Optionen zu erfolgen. Die Berechtigten haben einen Anspruch auf wirtschaftliche Gleichstellung. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG in gleichem Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in Verhältnis; erfolat die Kapitalerhöhung aus demselben Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 bleiben das Bezugsrecht aus den Optionen der AktG), Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Optionsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) verringert bzw. erhöht sich die

Anzahl der Aktien, die für je eine Option zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplitts; in demselben Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert.

Sofern eine Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt, werden Bruchteile von Aktien bei der Ausübung des Bezugsrechts nicht gewährt. Ein Barausgleich findet nicht statt.

## ff) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen

Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens sieben Jahre nach dem Ausgabetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos.

Für die Fälle, dass das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, Pensionierung, Kündigung oder verminderte Erwerbsfähigkeit, kündigungsbedingt beendet wird, können anderweitig nicht Optionen in den Verfall der für den Sonderregelungen Optionsbedingungen vorgesehen werden.

## gg) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten über die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms, insbesondere die Optionsbedingungen für die berechtigten Personen, festzulegen. Zu den weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Optionen innerhalb der berechtigten Personen, den Ausgabetag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, Bestimmungen über Steuern und Kosten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Optionen, Regelungen

bezüglich des Verfalls von Optionen im Falle der Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie weitere Verfahrensregelungen.

#### c. Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu nominal EUR 162.012,-- bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 162.012 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2011 für den Vorstand aufgrund der am 25.08.2011 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2011).

## d. § 5 der Satzung ("bedingtes Kapital") wird wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital ist um bis zu nominal EUR 162.012,-- bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 162.012 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2011 für den Vorstand aufgrund der am 25.08.2011 erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 2011)."

## e. Ermächtigung zur Änderung der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der

Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten.

6. Barkapitalerhöhung von EUR 1.620.122,-- bis zu EUR 162.012,-- auf bis zu EUR 1.782.134,-- mit Bezugsrechtausschluss und entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a. Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 1.620.122,-- um bis zu EUR 162.012,-- auf bis zu EUR 1.782.134,-- durch Ausgabe von bis zu 162.012 auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht. Die neuen Aktien sind von Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, frühestens ab dem Geschäftsjahr 2012 an gewinnberechtigt.
- b. Die neuen Aktien werden gegen Bareinlagen ausgegeben.
- c. Die neuen Aktien k\u00f6nnen nur von Herrn Thomas Jackermeier, Kumhausen, gezeichnet werden. Die neuen Aktien k\u00f6nnen bis zum Ablauf des 24.02.2012 gezeichnet werden. Das Bezugsrecht der \u00fcbrigen Aktion\u00e4re wird gem. \u00a7 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen.
- d. Der Ausgabebetrag, der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt wird, richtet sich nach den Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Ausgabebetrag richtet sich nach dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Tage vor dem Tag der Zeichnung der jungen Aktien, beträgt aber mindestens EUR 1,--. Damit soll eine wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses und eine Benachteiligung der anderen Aktionäre verhindert werden.

Maßgeblich für den Wert der Aktie ist der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Open Market täglich festgestellte Schlusskurs. Ist die

Aktie nicht (mehr) an der vorgenannten Börse notiert, tritt an die Stelle dieser Notierung die an deren Stelle tretende Börsennotierung.

- e. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
- f. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn nicht bis zum 24.02.2012 mindestens 50.000 neue Aktien gezeichnet sind.
- g. Ermächtigung zur Änderung der Fassung von § 3 Abs. 1 der Satzung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung zu ändern.

# 7. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und Neuschaffung eines genehmigten Kapitals und damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen

- a. Das bisherige, in § 4 der Satzung geregelte genehmigte Kapital wird aufgehoben.
- b. Stattdessen wird ein neues genehmigtes Kapital wie folgt geschaffen:
  - aa) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der Ermächtigung in das Handelsregister ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 810.061,-- durch Ausgabe von bis zu 810.061 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen.
  - bb) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- (2) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben entsprechender die Schuldverschreibungen in Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Veräußerung eigener ferner die Grundkapitals ist anzurechnen, wenn die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.
- (3) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.
- cc) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.
- d) § 4 ("Genehmigtes Kapital") der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
- "1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von 5 Jahren ab Eintragung der Ermächtigung in das Handelsregister ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 810.061,-- durch Ausgabe von bis zu 810.061 neuer, auf den

- Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. (Genehmigtes Kapital).
- 2. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
  - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
  - b) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender sind. Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Veräußerung eigener Grundkapitals ist ferner die anzurechnen, wenn die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.
  - c) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.
- 3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."
- e) Der Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG liegt der Einladung zur Hauptversammlung bei.

## Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In der Hauptversammlung der Gesellschaft soll ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 810.061,-- geschaffen werden. Das genehmigte Kapital soll aus Gründen der Flexibilität für Bar- als auch Sachkapitalerhöhungen ausgenutzt werden können. Bei der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.
- c) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde;

Zu dieser Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, erstattet der Vorstand folgenden

## Bericht nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

#### Zu a)

Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Aktienausgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienausgabe.

#### Zu b)

Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und wenn der auf die ausgegebenen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals EUR 162.012,-- nicht übersteigt. Der Betrag von EUR 162.012,-- bleibt unterhalb der in § 186 Abs. 3 AktG festgelegten Grenze von 10 % des Grundkapitals. Die Ermächtigung setzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken und auf diese Weise Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung darf diese Kapitalerhöhung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Auf diese 10 % sind diejenigen Aktien in unmittelbarer oder Bezugsrechtsausschluss anzurechnen. die unter entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen kann jeder Aktionär zur Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, annähernd gleichen Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu Bedingungen am Markt erwerben.

#### Zu c)

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, sofern die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung dies vorsehen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Landshut, den 15. Juli 2011

Der Vorstand

## Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In der Hauptversammlung der Gesellschaft soll das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 162.012,-- durch Ausgabe von bis zu 162.012 neuen Aktien erhöht werden. Zur Zeichnung ist dabei nur Herr Thomas Jackermeier zugelassen. Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wird ausgeschlossen.

Zu diesem Bezugsrechtsausschluss erstattet der Vorstand folgenden

### Bericht nach § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Der Bezugsrechtsausschluss zugunsten des Aktionärs Thomas Jackermeier dient insbesondere dem Interesse der Gesellschaft an einer positiven Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gesellschaft benötigt dringend frisches Eigenkapital zur Verbesserung der Kapital- und Liquiditätssituation. Zudem hat ein Gläubiger dringend die Verbesserung der Kapitalsituation und der Liquiditätslage angemahnt und Aufrechterhaltung seines Darlehens von entsprechenden Maßnahmen abhängig. Ohne das Darlehen wäre das Jahresendgeschäft 2011 stark beeinträchtigt. Da bei Zeit unter Eigenkapitalsituation und dem lange derzeitigen Mindestausgabebetrag von EUR 1,-- liegenden Börsenkurs eine erfolgreiche Durchführung der Kapitalerhöhung über eine Emissionsbank ohne Ausschluss des Bezugsrechts äußerst fraglich ist und zudem unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich zieht, wird das Bezugsrecht im Interesse der Gesellschaft zugunsten von Herrn Jackermeier ausgeschlossen.

Der Ausgabebetrag, der vom Vorstand festgesetzt wird, richtet sich nach den Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Ausgabebetrag richtet sich nach dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Tage vor dem Tag der Zeichnung der jungen Aktien, beträgt aber mindestens EUR 1,--. Damit soll eine wesentliche Unterschreitung des Börsenkurses und eine Benachteiligung der anderen Aktionäre verhindert werden.

Landshut, den 15. Juli 2011 Der Vorstand Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind

nach § 16 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der

Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer

Sprache anmelden und ihren Anteilsbesitz durch eine von dem Depot führenden

Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bestätigung

nachweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 04.

August 2011 zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der

Gesellschaft unter der Adresse

Endor AG

Seligenthaler Str. 16

84034 Landshut

Fax: +49 (0) 8719221221

bis spätestens zum 18. August 2011 zugehen.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen

Kreditinstitut oder Bevollmächtigten. zum Beispiel durch ein

Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Vollmachten können schriftlich und per Fax

erteilt werden. Ein entsprechendes Vollmachtsformular befindet sich auf der

Rückseite der Eintrittskarte.

Anträge nach §§ 126, 127 AktG sind an die ENDOR AG, z.Hd. des Vorstands,

Seligenthaler Straße 16, 84034 Landshut, zu übersenden. Ordnungsgemäße und

rechtzeitig in der Frist des § 126 AktG eingegangene Anträge werden im Internet

www.endor.ag zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen unter

Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Eine Anfahrtsskizze zum Ort der Hauptversammlung liegt in Anlage bei.

Landshut, im Juli 2011

Endor AG

Der Vorstand

**Anfahrtsskizze Zieglmaier Treuhand GmbH, Porschestrasse 5** 

